

Ausbildungsordnung

Stand: 4. Mai 2024

§ 1 Ausbildung

Unter der Federführung des Landessportbundes Hessen e.V. fungieren der Lsb h und die Sportjugend Hessen als Träger von DOSB-Lizenzbildungen ~~ist der Lsb h~~. Verantwortlich für diese Ausbildungen des Lsb h ~~ist der Landesausschuss für Bildung und Personalentwicklung mit Ausnahme der Jugendleiter-Lizenzbildung und der Übungsleiter-Lizenzbildung mit dem Schwerpunkt Kinder/Jugendliche~~ das Präsidium des Lsb h. ~~Diese verantwortet die~~ Verantwortlich für die Ausbildungen der Sportjugend Hessen ist der Vorstand der SJH. ~~Beide~~ Der Lsb h und die Sportjugend Hessen erstellen gemeinsam eine Ausbildungskonzeption ~~en~~ für die jeweiligen Ausbildungsgänge, dabei sind geschlechtsspezifische Merkmale zu berücksichtigen. Die Inhalte und ergänzte Teile der einzelnen Ausbildungsgänge sind in der Ausbildungskonzeption aufgeführt. Die Ausbildung erfolgt gemäß den Rahmenrichtlinien für ~~Ausbildung~~ Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) vom 10. Dezember 2005 sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Arten der Ausbildung

Der Lsb h und die Sportjugend Hessen ~~bietet~~ bieten folgende Ausbildungsgänge an:

1. Lizenzstufe

Lsb h:

- Übungsleiter/* in C Breitensport (sportartübergreifend) mit dem Schwerpunkt Erwachsene/Ältere
- Vereinsmanager/* in C

Sportjugend Hessen:

- Jugendleiter/* in
- Übungsleiter/* in C Breitensport (sportartübergreifend) mit dem Schwerpunkt Kinder/Jugendliche

2. Lizenzstufe

Lsb h:

- ~~Ausbildung zum/zur~~ Übungsleiter/* in B „Sport in der Prävention“
Profil: Allgemeines Gesundheitstraining ~~förderung/Primärprävention~~
 - Aufbauprofil: Stressbewältigung und Entspannung
 - Aufbauprofil: Haltung und Bewegung
 - Aufbauprofil: Fit & mobil im Alter
 - Aufbauprofil: Herz-Kreislauf-System
- ~~Ausbildung zum/zur~~ Übungsleiter/* in B „Sport in der Rehabilitation“
Profil: ~~Bewegung, Spiel und~~ Sport in der ~~(Brust)~~ Krebsnachsorge
 - Übungsleiter* in B „Fitness“
 - Vereinsmanager/* in B

Sportjugend Hessen:

- Übungsleiter* in B „Sport in der Prävention“
Profil: Kinder
- Übungsleiter* in B „Sport im Ganztage“

§ 3 Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung beträgt in der ~~ersten~~ 1. Lizenzstufe 120 Lerneinheiten (LE), in der ~~zweiten~~ 2. Lizenzstufe für Übungsleiter*innen B „Sport in der Prävention“ (Profil: Allgemeines Gesundheitstraining) ~~oder~~ und Übungsleiter*innen B „Sport in der Rehabilitation“ (Profil: Sport in der Krebsnachsorge) 80 LE, für Übungsleiter*innen B „Sport in der Prävention“ (Profil: Kinder), Übungsleiter*innen B „Fitness“ und „Sport im Ganztage“ 60 LE. Die Aufbauprofile zur Lizenzbildung Übungsleiter* in B „Sport in der Prävention“ (Profil: Allgemeines Gesundheitstraining) haben einen Umfang von jeweils zusätzlich 20 LE. Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden. Versäumt ein/* Teilnehmer/* in Teile des Unterrichts, so muss der/* die Teilnehmer* in diese in Absprache mit dem Ausbildungsträger nachholen oder Ersatzleistungen erbringen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung

1. Lizenzstufe

- Mitgliedschaft in einem Verein, der dem Lsb h angehört
 - Befürwortung durch den Verein
 - ~~ärztliches Attest der Sporttauglichkeit (nicht älter als 4 Wochen)~~
 - ~~Lebenslauf~~
 - ~~Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 2 Jahre, Grundausbildung, 8 Doppelstunden~~ 9 LE) bei Jugendleiter*innen und Übungsleiter*innen
- C

Anlage 1 zur Vorlage zu TOP 6 zur Sitzung des Hauptausschusses am 8. Juni 2024

- ~~Vollendung des~~Mindestalter 16. ~~Lebensjahres~~ Jahre

2. Lizenzstufe

Voraussetzung für die Zulassung zur Übungsleiter/*innen B-Ausbildung „Sport in der Prävention“ und „Sport in der Rehabilitation“ ist eine gültige Übungsleiter/*innen-, Fachübungsleiter/*innen- oder Trainer/*innen -C-Lizenz ~~oder eine als gleichwertig anzuerkennende Ausbildung~~. Voraussetzung für die Zulassung zur Vereinsmanager/*innen B-Ausbildung ist eine gültige Vereinsmanager/*innen C-Lizenz. Für Ausbildungen der 2. Lizenzstufe ist weiterhin eine einjährige Praxiserfahrung nachzuweisen.

§ 5 Teilnahmegebühr

Für die Ausbildung wird eine Lehrgangsgebühr erhoben.

§ 6 Prüfung

- (1) Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung.
- (2) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der Lsb h bestimmt.
- (3) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

§ 7 Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen/*innen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des DOSB, ausgestellt vom Lsb h. Die Lizenz der 1. Stufe wird frühestens ~~nach Vollendung des 18. Lebensjahres~~ mit 16 Jahren erteilt. Für die Erteilung der ~~Übungsleiter/innen- und Jugendleiter/*innen-Lizenz und der Übungsleiter*innen C-Lizenz~~ ist der Nachweis eines „Erste-Hilfe-Kurses“ erforderlich. Darüber hinaus geltende gesetzliche Vorschriften sind zu beachten. Lizenzinhaber*innen sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung den Verhaltenskodex unterzeichnet vorzulegen.

Voraussetzung für den Erwerb einer Übungsleiter*in C und B-Lizenz mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder einer Jugendleiter*in-Lizenz ist die Bescheinigung des Vereins, dass ihm ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde, das keine einschlägigen Eintragungen enthält.

§ 8 Gültigkeit der Lizenzen

Die DOSB-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet ~~jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer~~ nach 4 Jahren. ~~Die Lizenzen der 1. und 2. Stufe sind maximal 4 Jahre gültig~~ DOSB-Lizenzen der 1. und 2. Lizenzstufe werden durch die bescheinigte Teilnahme an den durch den Lsb h anerkannten Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 LE im Gültigkeitszeitraum für weitere 4 Jahre verlängert.

§ 9 Lizenzentzug

- (1) Der Lsb h hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der/*die Lizenzinhaber/*in schwerwiegend gegen die Satzung des Lsb h oder einer seiner Mitgliederorganisationen verstößt. Für den Lizenzentzug ist das Verbandsgericht auf Antrag des Präsidiums zuständig. ~~Die Inhalte und ergänzte Teile der einzelnen Ausbildungsgänge sind in den einzelnen Ausbildungsrichtlinien des Lsb h aufgeführt.~~
- ~~(2) Alle Lizenzinhaber sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung den Verhaltenskodex und eine Lizenzvereinbarung unterzeichnet vorzulegen.~~
- ~~(3)~~(2) Das Verbandsgericht kann auf Antrag des Präsidiums bei einem Verstoß gegen die Lsb h-Satzung, insbesondere gegen § 6 Grundsätze bei sexualisierter Belästigung und Gewalt, einen zeitlich befristeten Lizenzentzug von 1 bis 4 Jahren aussprechen. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Fällen kann ~~auf Dauer~~ der Entzug ~~auf Dauer~~ erfolgen. Vor Verhängung einer solchen Strafe wird dem/*der Betroffenen rechtliches Gehör gewährt.